

Antrag der Redaktionskommission* vom 17. November 2020

5662 b

**Gesetz
über Urnenabstimmungen
in Versammlungsgemeinden während der Corona-
Pandemie**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. November 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. November 2020,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. ¹ Die Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden sind befugt, in Abweichung von §§ 10 Abs. 2 lit. a und b, 101 Abs. 2 und 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) zur Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Urnenabstimmung anzuordnen.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über Budget und Steuerfuss in einer Vorlage.

³ Beantragt der Gemeindevorstand einen gegenüber dem Vorjahr geänderten Steuerfuss, unterbreitet er den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung als Varianten

- a. ein Budget mit dem geänderten Steuerfuss und
- b. ein Budget mit dem Steuerfuss gemäss Vorjahr.

§ 2. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen und zeitliche Dringlichkeit besteht, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen

- a. für weitere Geschäfte, die gestützt auf §§ 10 Abs. 2 lit. e und 15 Abs. 1 GG gemäss kantonalem Recht oder gemäss Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Markus Späth, Feuerthalen (in Vertretung von Sylvie Matter, Zürich); Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

- b. in Abweichung von § 16 GG für Vorlagen, die gemäss Gemeindeordnung in einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ohne diese vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.

² Unzulässig sind Urnenabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. a für Erlass und Änderung der Bau- und Zonenordnung sowie von Gestaltungsplänen.

§ 3. Dieses Gesetz gilt bis zum 31. März 2021.

II. Dieses Gesetz wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt sieben Tage nach seinem Erlass durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. November 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Katrin Meyer